

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3

48143 Münster

Vorab an Fax: 0251-411-2525

Ihr Schreiben vom
26.09.2019

Ihr Zeichen
25.04.01.01-04/08 (A 52)

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
E/BOT/RE 12-12.95 ST / 09.19

Planfeststellung für den Bau der A 52 vom AK Essen-Nord (B 224) bis AK Essen/Gladbeck, im Abschnitt Teil 01: AK Essen-Nord (B 224) – südlich AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 3+625,072 in den Städten Essen, Bottrop und Dorsten sowie der Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Anhörungsverfahren Deckblatt III

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Frau Brinkmann,
sehr geehrte Damen und Herren,
namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände gebe ich im o.g. Planfeststellungsverfahren (Anhörungsverfahren Deckblatt III) die nachfolgenden Einwände ab:

1. Vorbemerkung

Die in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 23.03.2009, Ergänzung dazu vom 02.04.2009, 17.06.2010 und 20.06.2011 (Deckblatt II) geäußerten Einwände werden voll aufrechterhalten, soweit diese nicht durch die Deckblätter I, II und das Deckblatt III „abgearbeitet“ worden sind.

2. Einwände Unterlage 1 III Erläuterungsbericht zum Deckblatt III

Fehlendes Gesamtverkehrskonzept

Die Planung verharrt auf einem mehr als 35 Jahre alten Planungs- und Informationsstand und trägt den aktuellen Entwicklungen nicht Rechnung. Zudem ist das nun geplante Teilstück auch verkehrspolitisch und wirtschaftlich wertlos, da es Verkehrsströme nur von einem Problemkorridor in den nächsten verschiebt.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-15
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Mackmann

Datum
9. Dezember 2019

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Es fehlt an einem Verkehrsgesamtkonzept für den Raum, sowie einer Analyse der Auswirkungen der Planungen und Ziele des Landes, z.B. des Vorranges des ÖPNV. Diesem ist die Autobahn versperrt. Zudem widerspricht der Ausbau den Zielsetzungen der Landesplanung.

Schon die Veränderungen im Naturraum aufgrund des Klimawandels und der drei Hitzesommer 2003, 2018 und 2019 werden nicht berücksichtigt.

Die mit Autobahnplanung und -bau einhergehenden Flächenversiegelungen lassen dem Boden noch weniger Raum, um Regenwasser aufzunehmen und führen zu weiteren Hitzereflektionen, so dass die Temperatur weiter ansteigt.

Die Flächenversiegelungen, die entstehen, weil eine Autobahn den Zuwegungscharakter der B 224 nicht haben darf und kann, sind in der Planung nicht berücksichtigt. Der Umbau zu einer Autobahn führt zwangsläufig zur Notwendigkeit eines Zubringer- und Erschließungsstraßensystems. Derartige Planungen müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass die Städte Bottrop und Gladbeck den Klimanotstand ausgerufen haben. Die Ratsmehrheiten haben damit zum Ausdruck gebracht, dass weitere Belastungen für ihre Bürgerinnen und Bürger nicht tragbar sind.

Die Autobahn zieht zudem nach allen Erfahrungen und Berechnungen weiteren Verkehr an, so dass zum einen die Anwohner noch mehr durch Lärm belastet werden, zum anderen weitere Emissionen entstehen, die den ohnehin sehr stark belasteten Anwohnern des Bottroper Südens keineswegs zugemutet werden können. Für die Bewohner der Boy beispielsweise sind die rechtlich zulässigen Belastungen durch die Emissionen der Kokerei weit überschritten, das Risiko an Krebs zu erkranken erhöht, so dass sich jede weitere Belastung verbietet. Diese ist aber schon durch die Abgase der Fahrzeuge, den Abrieb der Reifen (Feinstaub) und den zusätzlichen Lärm gegeben. In den Planungen sind diese Summierungen der Belastungen und ihre Auswirkungen, z. B. auf das Risiko an Krebs zu erkranken nicht berücksichtigt. Schon jetzt wird vom Verzehr von im Garten angebautem Gemüse gewarnt. Gerade diese Summe der Belastungen und ihre Auswirkungen auf Kinder müssen in einem eigenen Gutachten analysiert werden.

Spätere Korrekturen sind ohnehin nur schwer möglich. Auf sie zu vertrauen, verbietet sich aber gänzlich, da alle Autobahnen ab 2021 in den Zuständigkeitsbereich der privatrechtlich organisierten (Bundes-)Autobahn GmbH fallen, deren Schwerpunkt Wirtschaftlichkeit, mithin Kostenvermeidung, ist. Dass die Maut gescheitert ist und diese erwarteten Einnahmen wegbrechen, steigert den Kostendruck weiter. Das Land NRW verliert damit jeglichen Einfluss. Dies würde vermieden, wenn die B 224 eine Bundesstraße bliebe und nur autobahnähnlich ausgebaut würde, z. B. die Ampeln entfallen. Auch würden große Teile des Flächenfraßes von wertvollen Naturflächen, die allein aus den baulichen Anforderungen an eine Autobahn folgen, vermieden. Eine dem UVPG entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung muss diese Alternative darstellen, was hier fehlt, ebenso wie schlüssige Aussagen zu einer gesamt-Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesamtvorhabens und seiner Auswirkungen auf den Naturraum.

Des Weiteren haben die aktuellen Planungen nicht mit allen Einwendungen auseinandergesetzt, die gegenüber der letzten (am Bürgerentscheid gescheiterten) Ausbauplanung A 52 erhoben worden sind.

Alle diese Einwendungen, der Bürger, Bürgerinitiativen, Naturschutzverbände und anderer werden ausdrücklich zum Gegenstand auch dieses Verfahrens gemacht.

Wieweit die Planungen von der Rechtslage abweichen, zeigt sich schon am landschaftlich und aus Gründen des Naturschutzes wertvollen und vom geltenden und künftigen Regionalplan geschützten Kraneburger Feld, dem letzten Magerbodenfeld Altbottrups, und damit dem letzten Zeugnis der bis ca. 1900 üblichen Landbewirtschaftungsform.

Durch die Autobahn entwertet, soll das einzigartige Gebiet nun zum profanen Kleinraumgewerbegebiet degradiert werden, obwohl die großen Flächen, die der Bergbau freimacht, ideal geeignete Gewerbegebiete sein dürften. Aber auch deren zukünftige Entwicklung oder die die Gebietes Emil Emscher berücksichtigt die Planung ebenso wenig, wie die damit einhergehende Belastung der Bevölkerung. Die z. B. durch das BImSchG festgelegten Grenzwerte beziehen sich aber auf die Summe der Belastungen der Anwohner, daher ist die Summe der Belastungen der Anwohner heute, während der Bauphase und nach Fertigstellung zu berücksichtigen. Auch die eindeutige Positionierung Gladbecks und seiner Bewohner gegen die Autobahn ist nicht berücksichtigt. Die Belastungen durch den geplanten Ausbau weiterer Bottroper Autobahnen (A 2, A 31) fehlen ebenfalls.

Verstoß gegen § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die vorliegende Planung stellt einen Verstoß gegen § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar: „... Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“).

Ziel des Neubaus der A52 ist die Engpassbeseitigung (siehe Unterlage 1 III Seite 3 und 4). Während des Berufsverkehrs zur Morgen- und Nachmittagszeit kommt es zu Staus. Der derzeitige Ausbauzustand der B 224, der eine Vielzahl plangleicher Kreuzungen und Einmündungen aufweist, wird der heutigen Verkehrsbedeutung nicht mehr gerecht. Folgen der hohen Verkehrsbelastung sind Stauungen, zähfließender Verkehr, erhebliche Beeinträchtigungen des Straßenumfeldes sowie eine nicht ausreichende Verkehrsqualität.

Das vorliegende Problem und die daraus resultierende Notwendigkeit zur Abhilfe wird erkannt. Damit wird der grundsätzliche Handlungsbedarf, wie er sich aus der Aufnahme des Projektes in das sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes - 6. FStrAbÄndG in der Fassung vom 23. Dezember 2016 – BGBl., Teil I, Nr. 67, S. 3354, ergibt anerkannt.

Das Bundesnaturschutzgesetz verfolgt in § 15 die grundsätzliche Intention Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, diese weitgehend zu minimieren. Hier ist anzusetzen.

Das Ziel der Engpassbeseitigung kann auch durch einen Umbau der B224, bei Beibehaltung der Bundesstraße, mit einem deutlich geringeren Eingriff erreicht werden.

Somit besteht zur vorliegenden Planung eine Alternative, die bei der Prüfung/Erarbeitung der Problemlösung nicht berücksichtigt wurde. Die plangleichen Kreuzungen könnten aufgehoben und die Auf- bzw. Abfahrten autobahnähnlich gestaltet werden. Hierzu gibt es vielfache Beispiele an Bundesstraßen in Deutschland. Durch die damit erreichte Verstetigung des Verkehrs, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h, sind keine langen Auf-/Abfahrten und Einfädelungsspuren, wie bei einer Autobahn, erforderlich. Außerdem führt die gegenüber einer Autobahn deutlich reduzierte Durchschnittsgeschwindigkeit zu einer geringeren Schadstoffbelastung in der Umgebung. Der Lärm wird ebenfalls reduziert. Die Geschwindigkeit von 70 km/h, die sowohl von Pkw, wie auch von Lkw gut gefahren werden kann, führt zu einem gleichmäßigeren Verkehrsfluss und trägt damit letztendlich zu Stauvermeidung bei. Eine Autobahn hingegen ist deutlich Stauanfälliger da sehr unterschiedliche Geschwindigkeiten bei Pkw und Lkw gefahren werden.

Verstoß gegen § 1 (Zweck und Grundsätze des Gesetzes) und § 7 (Vorsorgepflicht) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Planung der A52 stellt einen Verstoß gegen § 1 (Zweck und Grundsätze des Gesetzes) und § 7 (Vorsorgepflicht) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dar:

Die natürliche Funktion des Bodens und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden in unnötigem Ausmaß beeinträchtigt. Im Sinne der Vorsorgepflicht sind negative Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Die vorliegende Planung lässt die gesetzlich geforderte Fürsorge für den Boden nicht erkennen. Alternative Planentwürfe, mit denen das Ziel der Planung ebenfalls erreicht werden könnte und die deutlich geringeren Auswirkungen, insbesondere auf bisher nicht beeinträchtigten, nicht versiegelten Boden haben, wurden nicht geprüft.

Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die vorliegende Planung für die A52 stellt einen Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die §§ 5 (Allgemeine Sorgfaltspflichten) und 6 (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) werden durch die Planung verletzt. Die enorme Flächenneuversiegelung durch den Neubau der A52 hat negative Auswirkungen auf die Wasserführung des Bodens. Unterhalb der versiegelten Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen, u.a. Niederschlagswasserspeicherung, nicht mehr gegeben. Die Zuführung von Niederschlagswasser über die Versickerung zum Grundwasser wird verhindert. Damit sind direkte Auswirkungen auf den Grundwasserkörper die Folge.

Durch eine flächensparende Planung, die das grundsätzliche Ziel und den Zweck des Straßenbaus nicht aus dem Auge verliert, könnten die negativen Auswirkungen auf die Wasserführung des Bodens, das Grundwasser und das oberirdische Gewässer „Boye“ deutlich reduziert werden.

3. Einwände Unterlage Unterlage 1 a III UVP-Bericht zum Deckblatt III

3.1 Konfliktbereich „Kraneburger Feld“

Im UVP-Bericht zum Deckblatt III (Unterlage 1 a III) und demzufolge auch im Erläuterungsbericht zum Deckblatt III (Unterlage 1 III) werden verschiedene Alternativen der Verkehrsführung an den Anschlussstellen bewertet.

Die gewählten Varianten des Abschnitts 4 „Anschlussstelle Horster Straße“ und des Abschnitts 5 „Anbindung Straßen im Gewerbepark und Kösheide“ zielen im Ergebnis auf eine massive Beeinträchtigung des Kraneburger Feldes ab. Die Varianten wurden offensichtlich so ausgewählt und begründet, um der Forderung der Stadt Bottrop nach weiteren Gewerbegebieten zu entsprechen. Eine objektive Gegenüberstellung der Varianten bezüglich der Eingriffe in die Natur hat nicht stattgefunden.

Forderung: Das Kraneburger Feld ist als Ausgleichsfläche vollständig in den regionalen Grünzug zu integrieren.

Begründung:

- Im rechtskräftigen Regionalplan als auch im Entwurf des Regionalplans von 2019 ist das Kraneburger Feld überwiegend als regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebunden Erholung (BSLE) nur ein kleinflächiger Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zeichnerisch festgelegt.

In der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vom 28.02.2019 wurde der Erhalt dieses ökologisch wertvollen Geländes als regionaler Grünzug gefordert:

„Der im Entwurf des Regionalplans dargestellte ASB ist Bestandteil des ca. 40 ha großen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Biotopkomplex „Kraneburger Feld“. Dieses ist durch mehrere Hecken, Baumreihen und Feldgehölze reich strukturiert.

Durch den Struktureichtum konnten im Rahmen der nicht weiter verfolgten Planungen zur Ansiedlung eines IKEA-Marktes insgesamt 72 Vogelarten nachgewiesen werden, dazu kommen 30 Vogelarten zur vorübergehenden Rast- und Nahrungssuche. Durch Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände wurden im Jahr 2015 73 Höhlenbäume registriert.

Im Südteil sind Vorkommen verschiedener Höhlenbrüter (Hohltaube und Star) bekannt, ebenso im Bereich der neu angepflanzten Hecke Rebhühner.

Im Nordteil (zum Teil älterer Baumbestand) brüten, neben planungsrelevanten Vogelarten wie Kiebitz und Rebhuhn, in weitgehend ungestörten Gehölzen Habicht, Mäusebussard, Kleinspecht, Waldlaubsänger sowie weitere Höhlenbrüter (Waldkauz, Grünspecht, Star und Fitis). Hinzu kommen die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere Fledermausarten (kleiner Abendsegler, großer Abendsegler, braunes Langohr und Wasserfledermaus) in den Gehölzstreifen Tagesverstecke oder auch Quartiere gefunden haben. Bei den nachgewiesenen Amphibien ist die Population der Kreuzkröte besonders hervorzuheben, da diese streng geschützte Art nicht standorttreu und hochmobil ist und ein Auftreten dieser Art während der Bauphase auch auf den Baustellenflächen zu erwarten ist. Tümpel und Mulden in verdichteten Baustellenflächen bilden für diese Art besonders attraktive Lebensraumstrukturen.“

- Die Vernichtung des „Kranburger Feld“ als Teil des Regionalen Grünzuges steht im krassen Gegensatz zum ausgerufenen Klimanotstand durch den Rat der Stadt Bottrop. Zitat Oberbürgermeister Tischler: „Mit dem Beschluss im Juli, mit dem der Rat einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat, haben wir uns verpflichtet, dass Klimaschutz das oberste Leitziel ist“ (Quelle: Internetseite der Stadt Bottrop: <https://www.bottrop.de/wohnen-umwelt-verkehr/aktuelles/stadt-bottrop-will-klimaoffensive-auf-den-weg-bringen.php>).
- Im Rahmen der Bestandserfassung der Fauna wurden 98 Vogelarten erfasst. 39 davon gelten als sog. „planungsrelevante Arten“; so z.B. der Mäusebussard, die Nachtigall, der Wanderfalke.

Fledermausvorkommen wurden mit acht Arten nachgewiesen, darunter die Zwergfledermaus. Potentielle Quartiere der waldbewohnenden Arten finden sich in den älteren Gehölzbeständen, also auch in den Höhlenbäumen des Kranburger Feldes (siehe Unterlage 1 a III Seite 13 u. 14).

Die Kontrolle der Höhlenbäume vor der Fällung wird in den Maßnahmen zur Vermeidung zwar vorgeschlagen. Die Fällung der Höhlenbäume wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Es erfolgen zudem auch keine Angaben über künftige mögliche Rückzugsgebiete für die Tiere. Die Planung ist daher zu überarbeiten; eine Fällung von Höhlenbäumen ist zu vermeiden; sollte dieses dennoch unbedingt unmittelbar für den Neubau der A 52 erforderlich sein, sind geeignete Ersatzhabitats zu planen.

3.2 Weitere Konfliktbereiche

Der UVP-Bericht (Unterlage 1 a III) im Auftrag von Straßen NRW bemerkt, dass das einzige große zusammenhängende naturnahe Waldgebiet im Untersuchungsgebiet der Welheimer Wald ist:

„Den naturnahen Wäldern kommt eine hohe Bedeutung zu“ (Seite 13). Der Welheimer Wald wird daher auch als „... hoch bedeutsam für die Erholungs- und Freizeitnutzung“ (Seite 21) eingestuft. Die beantragte Planung sieht jedoch vor, Teile des Welheimer Waldes auf einer Länge von 465m und einer Breite von ca. 25 m für den Autobahnneubau zu roden.

Wir halten es für erforderlich zu prüfen, ob eine Beseitigung der Waldbereiche durch die Nutzung bisheriger Gehwege für den Autobahnneubau zu vermeiden ist. Dieses wäre dann auch als Vermeidungsmaßnahme zu werten.

Im Umfeld der ehem. Flotationsbecken wurden verschiedene Amphibienarten nachgewiesen. Streng geschützt sind der Kammmolch und die Kreuzkröte. Die für den Artenschutz als Rückzugs- und Fortpflanzungsstätte wichtigen Flotationsbecken sind zu erhalten. Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist längst überfällig.

Es ist unklar, ob es zu Auswirkungen durch den Betrieb auf der neuen Autobahn A 52 auf die Grünzüge in Gladbeck, Bottrop und Essen kommen kann (Grünzug C, Trittsteinfunktionen).

Entsprechende Bewertungen erwarten wir auch für das Naturschutzgebiet N 11 „Natroper Feld“: Im Landschaftsplan der Stadt Gladbeck vom 08.03.2001 ist entlang des Natrbaches das Naturschutzgebiet (N 11) „Natroper Feld“ festgesetzt. Dieses grenzt unmittelbar an das nördliche Planfeststellungsende an. Im UVP-Bericht bzw. im LBP sind die Auswirkungen des Autobahnbaus bzw. des Baus der Planstraße im Kraneburger Feld auf das NSG nicht berücksichtigt.

Die Brücke der inzwischen stillgelegten Bahnstrecke südlich des Möbelhauses Ostermann (DB-Strecke 2246 / Zechenbahn; Brückenbauwerk über die A 52: BW 09 [4407 661]) über die B 224 soll abgerissen und nicht neu gebaut werden. Stattdessen ist (vermutlich aus Kostengründen) - geringfügig nach Norden verschoben - nur die Erneuerung der vorhandenen Fußgängerbrücke (BW 10 [4407 661]) geplant.

Diese Planung führt zu einem Versatz des auf der ehemaligen Bahntrasse geplanten Radweges, der den (Hauptbahnhof) Bottrop mit Gladbeck-Rosenhügel bzw. Gelsenkirchen-Horst verbinden soll. Ein attraktiver Radweg muss jedoch durchgehend ohne Umwege verlaufen. Die jetzt vorgesehene Planung der o.g. Brücke genügt diesen Anforderungen nicht. Nur der Bau einer neuen Brücke im exakten Verlauf der Bahnstrecke kann hier die Lösung sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine Abstimmung der Planungen untereinander erfolgt ist.

4. Einwände Unterlage 12.1 III Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Einwendungen Bewertungsverfahren, Ausgleichs- und Ersatzflächen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung durch Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Eingriffsfolgen gelten dann als ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind.

Die im LBP zum Deckblatt III (Unterlage 12.1 III) zum Neubau der A 52 ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen diese Anforderungen aus den folgenden Gründen nicht:

- 1) Es wurde ein unzureichend geeignetes Bewertungsverfahren (ELES) gewählt, dessen zugrunde liegender Erlass bereits im März 2014 seine Rechtskraft verloren hat.
- 2) Mit einem Teil der geplanten Maßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen nicht gleichwertig ersetzt, sondern es werden häufig zusätzliche Eingriffe verursacht.
- 3) Ersatzmaßnahmen sind außerhalb der betroffenen Landschaftsräume und zum Teil auch außerhalb des betroffenen Naturraumes geplant. Der erforderliche räumliche Bezug zum Eingriffsort fehlt insbesondere bei den geplanten Maßnahmen E 2.4 und E 2.5 in der Kirchheller Heide und E 2.6 in Dorsten-Wulfen. Diese Maßnahmen in Bottrop-Kirchhellen und Dorsten werden abgelehnt.
- 4) Die Anrechnung von Maßnahmen innerhalb der Zu- und Abfahrten zur A 52 als Kompensationsmaßnahmen wird abgelehnt, da die Lage der Flächen zu Beeinträchtigungen führen wird; so sind u.a. die sich dort einfindenden Tierarten durch negative Wirkungen durch die Autobahn (u.a. Lärm, Schadstoffeinträge, Unterhaltung) betroffen. Daher sind innerhalb der Zu- und Abfahrten (sog. „Anschlussohren“) ausschließlich Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen und keine sonstigen Kompensationsmaßnahmen.

Einwendungen zum Bewertungsverfahren

Unter Kapitel 1.3 „Rechtsgrundlagen“ wird im Erläuterungsbericht zum LBP ausgeführt (Unterlage 12.1 III), dass neben den Bestimmungen der Naturschutzgesetzgebung, der Erlass des MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR (MBV) UND MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) 2009: Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbau-vorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr -

III.1-13-16/24 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5-605.01.00.29 - vom 6.3.2009) die Grundsätze zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft bei Straßenbauvorhaben regeln würde.

Dieser Erlass hat seine Gültigkeit vor fünf Jahren im März 2014 durch Ablauf verloren.

Vor Einführung von ELES im März 2009, war bei Straßenbaumaßnahmen durch die bis dahin geltende Erlasslage aus plausiblen fachlichen Gründen zu beachten, dass Ersatzmaßnahmen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum (nicht Naturraum!) durchzuführen sind, da trotz eines gelockerten Zusammenhangs ein räumlicher Bezug zwischen Ersatzmaßnahme und Ort des Eingriffs nicht vollständig aufgegeben werden kann.

Dieser wichtige Grundsatz wurde mit der Einführung von ELES und den ELES-Arbeitshilfen aufgegeben.

Ersatzmaßnahmen konnten danach in den Kompensationsräumen vorgesehen werden, die mit der Ökokontoverordnung eingeführt worden waren und die sich nur näherungsweise grob an den Grenzen der naturräumlichen Haupteinheitengruppen (Großlandschaften) in NRW orientieren.

Die durch den Erlass vorgeschriebene Anwendung des Biotopwertverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“, vermittelt daneben -wie alle Biotopwertverfahren- nur scheinbar den Eindruck, wissenschaftlich gesicherte Werte von Bestand, Eingriff und Kompensation zu erzielen. Tatsächlich ergibt sich häufig ein Missverhältnis zwischen den Werten von Ersatzprojekten und dem ökologischen Verlust.

Weil mit ELES zusätzlich eine Reduzierung der betrachteten Wirkzonen außerhalb des Straßenkörpers gegenüber, der bis dahin gültigen Bewertungsmethode verbunden war, wurde hiermit insgesamt eine Verwässerung der naturschutzfachlich gebotenen Eingriffskompensation bewirkt.

Da der Erlass ELES seine Gültigkeit vor fünf Jahren im März 2014 durch Ablauf verloren hat, ist es heute in 2019 nicht mehr angemessen und fachlich nicht gerechtfertigt, diese Bewertungsmethode in dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren weiterhin zu verwenden.

Vor allem ist es wegen der besonderen Charakteristik und Empfindlichkeit des Eingriffsortes mit seiner Lage im hoch belasteten Verdichtungsraum *Ruhrgebiet* nicht gerechtfertigt, Ersatzmaßnahmen ohne einen zumindest geringen Bezug zum Eingriffsort außerhalb der betroffenen naturräumlichen Haupteinheit Emscherland, in weit entfernten agrarisch geprägten Natur- bzw. Landschaftsräumen auszuweisen.

Wenn gleichzeitig, wie im vorliegenden Planfeststellungsverfahren, mehrfach die Ausgangsbiotope auf den beplanten Flächen nur unzureichend beschrieben und bewertet wurden, kann in der

Zusammenfassung mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan keine gleichwertige Kompensation der Eingriffsfolgen erreicht werden.

Einwendungen zu den Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind nur teilweise dazu geeignet, den Vegetationsverlust und den Verlust der ökologischen Funktionen zu kompensieren:

A 2.1)

Im Rahmen der Sammelmaßnahme **A 2.1** „Rückbau nicht mehr benötigter Flächen“, ist im Anschlussstellenohr A 52 und Arenbergstraße der Abriss bestehender Gebäude dargestellt.

Die Gebäude sind zwar bereits abgerissen worden, dennoch sind hier Schotterflächen vorhanden.

Da Schotterflächen eine höhere Wertigkeit für den Naturhaushalt haben, als versiegelte Flächen (Gebäude) ist eine entsprechende Neuberechnung des Kompensationserfordernisses (Eingriff – Kompensation) in Bezug auf die Berücksichtigung der Rekultivierung der Schotterflächen als Kompensation erforderlich.

A 2.2)

Für die Maßnahmen **A 2.2** soll eine Restfläche neben der Zufahrt zum Boye-Pumpwerk der Emschergenossenschaft für eine Aufforstungsmaßnahme in Anspruch genommen werden. Die geplante Aufforstung liegt völlig isoliert und hat keine direkte Verbindung zu anderen Gehölzstrukturen. Es ist bereits ein abwechslungsreiches Biotopmosaik aus Gehölzen, Wiese und Brachestrukturen vorhanden. Die geplante Aufforstung zerstört diesen wertvollen Komplex. Die geplante Aufforstung stellt einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) dar, da Dauergrünland umgewandelt wird.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Fläche der Ausgleichsmaßnahme **A 2.2** von einer Hochspannungsleitung überquert wird. Unter Berücksichtigung der Fallkurve der Randbäume bei erreichter Endwuchshöhe sowie des Durchhanges der Leiterseile, ist unterhalb der Freileitung ein Schutzstreifen von höherer Vegetation freizuhalten. Die Fläche erscheint daher - auf geringe Teilbereiche - für die dauerhafte Begründung von naturnahem Laubwald ungeeignet.

A 2.3)

Die Maßnahme **A 2.3** (Aufforstung) soll auf einer Restfläche zwischen Boye und der zukünftigen AS Arenbergstraße umgesetzt werden.

Eine Aufforstung ist nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich, da 3 (!) Freileitungstrassen die Fläche queren und ein Freileitungsmast in der Fläche steht. Für die Freileitungen und den Mast gelten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung. Außerdem muss die Zugänglichkeit zum Mast dauerhaft gewährleistet sein (Vegetrasse notwendig).

Aufgrund der zukünftigen Aufwuchsbeschränkungen und wegen des vorhandenen Maststandortes ist diese Fläche daher für eine nachhaltige dauerhafte Waldbegründung nicht vollständig nutzbar.

Die Fläche ist daher nur auf geringen Teilbereichen für die nachhaltige Begründung von naturnahem Laubwald geeignet. Hinzu kommt, dass aus Verkehrssicherungsgründen ein notwendiger Abstand der Aufforstung zur A 52 einzuhalten ist. Hinzu kommt, dass u.a. Unterhaltungsmaßnahmen zu immer wieder stattfindenden Eingriffen führen werden. Ob diese mit den Zielen einer Waldentwicklung nach Forstrecht vereinbar ist, muss hinterfragt werden. Damit ist die Fläche nicht oder nur teilweise für eine Aufforstung im Sinne des Forstrechtes geeignet. Aus den hier genannten Gründen ist zudem auch eine volle Anrechnung bei der Biotopbewertung Eingriff-Kompensation kritisch zu sehen.

Nach unseren Informationen ist die Bewertung des Ausgangsbiotopes nicht korrekt. Bei der Fläche handelt es sich um Grünland, nicht um Acker.

A 2.4)

Die bei der Maßnahme 2.4 im Kraneburger Feld geplante Aufforstung wird durch das geplante RKB und eine durch die Fläche verlaufende Kanaltrasse zerschnitten. Im Bereich des Kanals ist ein Schutzstreifen von Gehölzen frei zu halten. Der Abstand aus Verkehrssicherungsgründen zu angrenzenden Nutzungen greift auch hier. Die isolierte Lage, vom übrigen Kraneburger Feld abgeschnitten durch die neue Planstraße (Anbindung „Im Gewerbepark“) entwertet die Fläche und schränkt die möglichen ökologischen Funktionen stark ein.

Einwendungen zu den Ersatzmaßnahmen

E 1.1)

Mit der Ersatzmaßnahme E 1.1 werden Leistungen als Ersatz für Schäden und Verluste ausgewiesen, die vom natürlichen Prozess durch kontinuierliche Naturverjüngung ohnehin sukzessive und ohne zusätzliche (Fäll-) Eingriffe erbracht würden.

Die großen Bäume des vorhandenen Gehölzbestandes im Ausgangsbiotop auf der Fläche E 1.1, sind als ästhetisch wirkende Landschaftskomponenten und wegen ihres hohen Totholzanteils schutzwürdige Objekte.

Auch viele weitere wichtige Wohlfahrtswirkungen, wie z.B. Staubbindung, Temperaturverringering, Erhöhung der Luftfeuchte, Sauerstoffproduktion u.a., die von dem vorhandenen Gehölzbestand mit seinem großen Volumen an nutzbarer Blattoberfläche und Biomasse ausgehen, würden durch die Waldumbaumaßnahme vermindert und könnten sich erst nach einem langen Entwicklungszeitraum wieder neu entfalten.

Die Schadstoffbelastungen im betroffenen hoch verdichteten Landschaftsraum mit seinen emissionsintensiven Industriebetrieben sind inzwischen so groß, dass seitens der Stadtverwaltung Bottrops empfohlen wird, in weiten Bereichen des LBP-Untersuchungsraumes Blattgemüse aus dem eigenen Garten wie z.B. Grünkohl, Mangold, u.a. nicht zu verzehren.

Von den vielen Funktionen des Naturhaushaltes kommen daher solchen Ökosystemdienstleistungen wie der „Regulierung der Schadstoffkonzentration“ oder der „Regulierung der Klimabedingungen“ im Zusammenhang mit der Bewältigung der Eingriffsfolgen durch den Ausbau der B 224 zur A52 auch vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaveränderung eine erhöhte Bedeutung zu.

Diesen Umstand berücksichtigt der vorliegende LBP mit der Festsetzung der Maßnahme E 1.1 nicht.

Die Verluste der lufthygienisch und lokalklimatisch bedeutsamen Vegetation, können durch die Fällung von großen alten Bäumen und der anschließenden Neupflanzung kleiner junger Bäume (euphemistisch: Waldumbau) nicht kompensiert werden!

Wichtiger ist jedoch, dass eine ausreichende und geeignete Wirkung als Ersatz für den Verlust von Lebensraumfunktion im Fall von E 1.1 nicht zu erzielen ist.

Die im Anhang 3 des LBP "Berechnung der Kompensationswerte der Maßnahmen" genannte Bewertung des Ausgangsbiotopes ist, wie bei allen folgenden Ersatzflächen auch, sachlich nicht richtig.

Die Einstufung des umzuwandelnden Gehölzbestandes als Monokultur (siehe LBP -Maßnahmenblatt E 1.1) ist objektiv falsch. Eine Überprüfung der Bäume auf Höhlen oder Horste hat nicht stattgefunden. Die negativen Auswirkungen der vorgesehenen Ersatzmaßnahme auf die Tierwelt bleiben unberücksichtigt.

Durch sein heterogenes und alle Altersklassen umfassenden Baumarteninventar, mit den vielen vorhandenen Nisthöhlen im hohen Totholzanteil der Pappeln, seiner Funktion als undurchdringlicher Zufluchtsort, seiner Abgeschlossenheit sowie durch die Seltenheit des Biotopes im betroffenen verdichteten Industrielandschaftsraum, wäre eine deutlich höhere Bewertung des Ausgangsbiotopes fachlich begründet und angemessen.

Die Fläche ist nicht aufwertungsbedürftig. Der beabsichtigte Wertzuwachs lässt sich mit dem geplanten Waldumbau nicht erzielen. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist im Hinblick auf die zugedachte Verbesserung ihrer Funktionen wirkungslos.

Damit der ausgewiesenen Maßnahme E 1.1 zusätzlich weitere Eingriffe in die Substanz der wertvollen lokalen Vegetation verbunden wären, ist sie als Ersatzmaßnahme ungeeignet.

E 2.4)

Die zur Ersatzmaßnahme E 1.1 gemachten Ausführungen zur Bewertung des vorhandenen Bestandes sind gleichfalls für die Maßnahme E 2.4 gültig: Die zugrunde gelegte Werteinstufung des Ausgangsbiotopes erscheint nicht sachgerecht.

Es handelt sich bei dem Gehölz in der Kirchheller Heide ebenfalls um einen heterogenen Waldbestand mit Kraut- und Strauchschicht, einem vielfältigen Arteninventar -auch mit Roteichen- und Bäumen unterschiedlichster Altersklassen, für den eine höhere Ausgangsbewertung angemessen erscheint.

Eine Überprüfung der Bäume auf Höhlen oder Horste ist nicht ersichtlich. Weitere negative Auswirkungen der vorgesehenen Ersatzmaßnahme auf die Tierwelt bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Die Lage der Ersatzfläche im Landschaftsschutzgebiet Kirchheller Heide, das u.a. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung festgesetzt wurde und in dem die eingestreuten Roteichen aufgrund ihrer schönen Gestalt als schutzwürdige ästhetische Landschaftskomponenten fungieren, begründet zusätzlich, dass die Fällung der großen Bäume nicht zielführend sein kann.

Die Entnahme der Bäume sollte insbesondere auch deshalb vermieden werden, weil gerade in jüngster Zeit erhebliche Altbaumverluste durch Trockenheit, Borkenkäfer oder Bergbaueinwirkungen in der Kirchheller Heide zu beklagen waren.

Mit der Ersatzmaßnahme E 2.4 werden ebenso wie mit E 1.1, Leistungen als Ersatz für Schäden und Verluste ausgewiesen, die vom Naturprozess durch kontinuierliche Verjüngung ohnehin sukzessiv erbracht würden.

Hauptargument gegen die Festsetzung der Ersatzmaßnahme ist jedoch, dass hiermit die gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erfüllt werden können.

Gemäß der Eingriffsregelung des BNatSchG gilt, dass Eingriffe (zumindest) im betroffenen Naturraum zu ersetzen sind.

Von der Straßenbaumaßnahme A 52 betroffen ist die naturräumliche Haupteinheitengruppe (Großlandschaft) Westfälische *Bucht*, die damit den betroffenen Naturraum abbildet, in dem die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig wiederherzustellen sind.

Diese (Mindest-) Anforderung wird von E 2. 4 nicht erfüllt, denn die Fläche liegt außerhalb der *Westfälischen Bucht* in der Großlandschaft *Niederrheinisches Tiefland*.

Die ausgewiesene Fläche entspricht daher nicht den für Ersatzmaßnahmen geforderten gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG und kann somit im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine Berücksichtigung finden.

E 2.5)

Auch die Maßnahme E 2.5 genügt den gesetzlichen Anforderungen durch ihre Lage im *Niederrheinischen Tiefland* nicht und muss damit ebenfalls für dieses Planfeststellungsverfahren ausscheiden. Zusätzlich auch deshalb, weil selbst ein geringer räumlicher Bezug zum Eingriffsort fehlt.

Aber selbst, wenn sie durch eine günstigere, gesetzeskonforme Lage in Betracht gekommen wäre, hätten sich für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen lediglich geringe Teilflächen angeboten.

Aufgrund der bereits vorhandenen Naturausstattung ist eine Aufwertung der Fläche in wesentlichen Teilbereichen nicht zu erzielen.

Die Maßnahmenfläche steht bereits heute wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit in Hünxe und Schermbeck (beide Kreis Wesel) sowie in Bottrop unter Naturschutz.

Sie beinhaltet u.a. mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz NRW, wie z.B. brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland.

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehene bachbegleitende Bepflanzung ist schon heute vorhanden. Die geplante Ablagerung von Bodenaushub auf den feuchten Wiesenflächen wäre ein zusätzlicher schwerwiegender Eingriff.

Der überwiegende Teil der Maßnahmenfläche ist nicht aufwertungsbedürftig und damit für Ersatzmaßnahmen ungeeignet.

E 2.6)

Die Lage der Ersatzmaßnahme E 2.6 schließt sie als geeignete Fläche für die Kompensation von Eingriffen im Süden von Bottrop ebenfalls aus.

Sie ist zwar in der Großlandschaft *Westfälische Bucht*, im *Westmünsterland* mit der Untereinheit *Dorstener Talweitung* verortet, getrennt wird dieser Naturraum jedoch vom weit entfernten Eingriffsort im *Emscherland* mit dem betroffenen Landschaftsraum *Boyplatten*, durch den markanten *Vestischen Höhenrücken*.

Die Fläche nördlich der Lippe gehört zusätzlich zu einem anderen Gewässersystem ohne Verbindung nach Bottrop.

Der fachlich erforderliche räumliche Bezug zwischen Eingriffsort und Maßnahmenfläche, der auch im Fall eines Ersatzes nicht gänzlich aufgegeben werden kann, fehlt alleine wegen der großen Entfernung vollständig.

Für die Ersatzmaßnahme gilt der gleiche Sachverhalt, wie vorstehend schon zu den anderen Maßnahmen ausgeführt: die beplante Fläche besitzt wegen ihrer derzeitigen Ausprägung und Ausstattung mit Naturelementen kein, bzw. kaum Aufwertungspotential.

Der überwiegende Teil der wertbestimmenden Maßnahmenplanungen ist bereits heute in der Örtlichkeit vorhanden, wie z. B. die Umwandlung von Acker in Grünland oder die Anlage eines Hochstaudensaumes zum Schutz des Gewässers. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle im LBP (Unterlagen 12.1 III) zum Ausbau der B 224 zur A 52 in Bottrop ausgewiesenen Ersatzmaßnahmen und -flächen, wegen ihrer mangelnden Aufwertungsbedürftigkeit ungeeignet sind und/oder durch ihre Lage den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen nicht genügen.

Um die gesetzlich geforderte Kompensation der Eingriffsfolgen zu erreichen, ist die Inanspruchnahme und Ausweisung anderer geeigneterer Flächen notwendig.

4. Einwände zur Unterlage 13a III Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zum Deckblatt III

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im „Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL; Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen, Stand 19.12.2018) für die Berechnung der Tausalzbelastung (Chlorid) der Boye nur der einzige vorhandene Wert für 2013 (s. S. 28) herangezogen wurde.

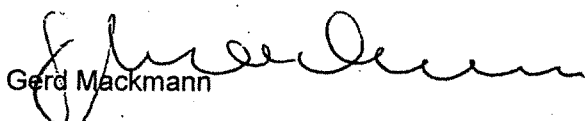
Würden die Werte aus den anderen Jahren hinzugenommen, liegt die jetzige Belastung schon sehr hoch und würde mit dem Autobahnbau zu einer unzulässigen Belastung (Verschlechterung) führen. Die Begründung für die Heranziehung des Wertes von 2013, dass die „Bestandsaufnahme aller Gewässerparameter ebenfalls im dritten Monitoringzyklus“ erfolgte ist nicht akzeptabel. Es sind grundsätzlich aktuellere Parameter heranzuziehen und es sind die zurzeit laufende naturnahe Umgestaltung der Boye und die daraus resultierende weitere natürliche Entwicklung (Entwicklungsprognose) zu berücksichtigen.

Der jetzt schon nach der „Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer“ (OGewV) überschrittene Chloridwert erhöht sich zukünftig weiter, womit die nun laufende Renaturierung teilweise in Frage zu stellen ist. Auch die Entwicklungsprognose der Emschergenossenschaft für das renaturierte Gewässer wäre hinsichtlich der Zielerreichung des ökologischen Zustandes somit zu hinterfragen.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir die Überarbeitung des Deckblattes III für dringend erforderlich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Durchwahl 0208-88059-15 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Mackmann

Anlagen

Fotos der Ersatzflächen E 1.1, E 2.4, E2.5, E2.6

Übersicht zur räumlichen Zuordnung der Ersatzmaßnahmen

LBP Ersatzfläche E 1.1

Ausgangsbiotop laut LBP: Schwarzpappelforst, standortfremder Forst(e) (Monokulturen)

Planung laut LBP-Deckblatt 3 vom 28.6.2019:

„Umbau eines standortfremden Schwarz-Pappelforstes zu standortgerechtem Laubmischwald. ... Die Überführung geschieht durch Naturverjüngung. ... Dadurch wird zunächst ein zweischichtiger Mischbestand geschaffen. ... „

Vorhandener Bestand Anfang November 2019:



Bereits vorhandener vielschichtiger heterogener Waldbestand mit hohem Arteninventar und Bäumen unterschiedlichen Alters ohne Aufwertungserfordernis. Pappel im Bild mit Bruthöhle.



Ein weiteres Beispiel für die häufig vorhandenen Baumhöhlen in den Pappeln

LBP Ersatzfläche E 2.4 – außerhalb des betroffenen Naturraumes Westfälische Bucht!

Ausgangsbiotop laut LBP: Rot-Eichenforst

Planung laut LBP-Deckblatt 3 vom 28.6.2019:

„Umbau eines standortfremden Rot-Eichenforstes zu standortgerechtem Laubmischwald. ... Die Überführung geschieht durch Naturverjüngung. Der herrschende Bestand wird aufgelichtet und die Zielbaumarten (Eiche, Hainbuche und Rotbuche) werden untergepflanzt. Dadurch wird zunächst ein zweischichtiger Mischbestand geschaffen. ...“

Vorhandener Bestand Anfang November 2019:



Bereits vorhandener vielschichtiger heterogener Waldbestand mit hohem Arteninventar, Bäumen unterschiedlichen Alters und Naturverjüngung. Kein Aufwertungserfordernis.



LBP Ersatzfläche E 2.5 – außerhalb des betroffenen Naturraumes Westf. Bucht!

Ausgangsbiotop laut LBP: Grünland

Planung laut LBP-Deckblatt 3 vom 28.6.2019:

„Anpflanzung von Ufergehölzen (Schwarz-Erle) entlang des Schwarzen Bach. Umwandlung der vorhandenen Intensivwiesen und Intensivweiden zu Extensivgrünland durch Extensivierung der Nutzung. Auf den extensivierten Flächen werden Grundwasserblänken von ca. 1.000 m² ausgeschoben. Das ausgeschobene Material wird auf der Fläche verteilt.“

Vorhandener Bestand Anfang November 2019:



Bereits vorhandene junge Schwarzerlenanpflanzung am Schwarzen Bach (Rehrbach). Kein weiterer Handlungsbedarf.



Bereits vorhandene und unter Schutz stehende binsenreiche Feuchtwiese (§30 BNatSchG) mit höchster Empfindlichkeit gegen Ablagerung von Bodenaushub.

LBP Ersatzfläche E 2.6

Ausgangsbiotop laut LBP: Grünland, Acker

Planung laut LBP-Deckblatt 3 vom 28.6.2019:

“...: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland durch Einsaat auf einer Ackerfläche und einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Form von Mahd mit Abtransport des Mahdgutes. Entwicklung eines 15 m breiten Bachauenstreifens parallel zum Wienbach durch Sukzession. Dem Sukzessionsbereich am Wienbach folgt eine Altgras- und Hochstaudenflur, die 1-mal jährlich gemäht wird. Die Abgrenzung zum Extensivgrünland erfolgt mit Eichenspaltpfählen als Orientierung für die Bewirtschaftung.“

Vorhandener Bestand Anfang November 2019:



Bereits vorhandene Grünlandfläche auf ehemaligem Acker



Bereits vorhandener 15 m breiter Bachauenstreifen parallel zum Wienbach mit Altgras- und Hochstaudenflur; mit Eichenspaltpfählen zum Extensivgrünland hin abgegrenzt.

Eingriffsort in Bottrop

Naturräumliche Lage (nach W.v. Kürten)

Naturräumliche Haupteinheitengruppe (Großlandschaft)
Naturräumliche Haupteinheit
 Untergliederung - Untereinheiten

- 54 Westfälische Bucht
 - 543 Emscherland
 - 543.2 Emschertal
 - 543.20 Emscherniederung
 - 543.23 Boyeplatten
- A 52 südl. Bauabschnitt
 A 52 nördl. Bauabschnitt

Bewertung: räumlicher Bezug der geplanten Ersatzmaßnahmen

E 1.1 Naturräumliche Haupteinheitengruppe (Großlandschaft)
Naturräumliche Haupteinheit
 Untergliederung - Untereinheiten

- 54 Westfälische Bucht
- 543 Emscherland
- 543.2 Emschertal
- 543.22 Südl. Emscher Randplatten

E 2.4 Naturräumliche Haupteinheitengruppe (Großlandschaft)
Naturräumliche Haupteinheit
 Untergliederung - Untereinheiten

- 57 **Niederheinisches Tiefland**
 - 578 **Niederrheinische Sandplatten**
 - 578.0 **Königshardter Sandplatten**
 - 578.00 **Königshardter Hauptterassenplatte**
- räumlicher Bezug
 fehlt vollständig!

E 2.5 Naturräumliche Haupteinheitengruppe (Großlandschaft)
Naturräumliche Haupteinheit
 Untergliederung - Untereinheiten

- 57 **Niederheinisches Tiefland**
 - 578 **Niederrheinische Sandplatten**
 - 578.0 **Königshardter Sandplatten**
 - 578.00 **Königshardter Hauptterassenplatte**
- räumlicher Bezug
 fehlt vollständig!

E 2.6 Naturräumliche Haupteinheitengruppe (Großlandschaft)
Naturräumliche Haupteinheit
 Untergliederung - Untereinheiten

- 54 Westfälische Bucht
 - 544 Westmünsterland
 - 544.8 Dorstener Talweitung
 - 544.83 Hervest-Wulfener Sandplatten
- räuml. Bezug
 auf Ebene der
 naturräuml. Haupteinheit
 fehlt